

## **FREISTELLUNGSERKLÄRUNG**

nach § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung (KV)  
vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652)

Kompensation für:

**„Gießen, Lahnstraße und DB-Strecke 3702 – Engstellenbeseitigung  
mit dem Bau eines zweiten Gehweges, Radfahranlage und  
Erneuerung / Verbreiterung der Eisenbahnüberführung“**

zur Vorlage bei:

**Regierungspräsidium Gießen**

Dezernat V 53.1 - Forsten und Naturschutz I  
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar

Eingriffsverursacher:

**DB InfraGO AG**

Hahnstraße 49, 60528 Frankfurt am Main

# Freistellungserklärung

nach § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652)

zur Vorlage bei (Genehmigungsbehörde): Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V 53.1 - Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar (Gebäude B1)

bezüglich des Vorhabens: Erneuerung EÜ Lahnstraße II und Umbau Lahnstraße in Gießen

Lage d. Vorhabens (Naturraum): D 46 - Westhessisches Berg- und Beckenland

Vorhabenträger: DB InfraGo AG, Hahnstraße 49, 60528 Frankfurt am Main

## Erklärung

### Die Hessische Landgesellschaft mbH

34121 Kassel, Wilhelmshöher Allee 157-159, anerkannt als **Agentur** nach § 5 KV mit Bescheid des HMULV vom 23. Dezember 2005 (*Ökoagentur für Hessen*), gibt hiermit folgende Erklärung ab:

Die Agentur übernimmt die Verpflichtung des o. g. Verursachers des o. g. Eingriffs in Natur und Landschaft, "Erneuerung EÜ Lahnstraße II und Umbau Lahnstraße" zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Folge, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung erfolgt ohne Bedingungen, sie kann nicht widerrufen werden und wird der Genehmigungsbehörde hiermit angezeigt.

### Höhe der Kompensationsverpflichtung

Aus der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung (Anlage 1) geht hervor, dass sich aus der Gegenüberstellung des gegenwärtigen Biotopwertes (vor Eingriff) und des Biotopwertes nach Beendigung der Maßnahmen eine negative Biotopwertdifferenz von 49.598 Biotopwertpunkten ergibt.

### Fristen

Die Kompensationsleistung muss binnen sechs Monaten nach Erteilung des Genehmigungsbescheids oder nach Baubeginn, je nachdem was zuerst eintritt, erbracht werden. Eine entsprechende, vorlaufend durchgeführte Kompensationsmaßnahme wird dann in Abstimmung mit der o.g. Genehmigungsbehörde, im Sinne des § 13 HeNatG zugeordnet. Dies wird der o. g. Genehmigungsbehörde schriftlich angezeigt und die Daten, über die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen, nach § 5 Abs. (6) KV, der zuständigen Naturschutzbehörde übermittelt.

Der Vorhabenträger hat der HLG die Erteilung des Genehmigungsbescheids oder den Baubeginn, je nachdem was zuerst eintritt, anzuzeigen, dies erfolgt schriftlich und löst die oben genannte Frist von 6 Monaten aus. Vorhabenträger und HLG schließen einen privatrechtlichen Vertrag über die zu erbringende Kompensationsleistung, dieser regelt auch die Anzeigepflicht der Erteilung des Genehmigungsbescheids bzw. des Baubeginns. Diese Freistellungserklärung ist **nicht** übertragbar.

Kassel, den 07.08. 2024

Hessische Landgesellschaft mbH Kassel

  
.....  
Geschäftsführung



**Gießen, Lahnstraße und DB-Strecke 3702 -  
Engstellenbeseitigung (2. BA), mit dem Bau eines  
zweiten Gehweges, Radfahranlagen und  
Erneuerung/Verbreiterung der Eisenbahnüberführung**

**Bilanzierung**

Auftraggeber	DB InfraGO AG Hahnstraße 49 60528 Frankfurt am Main
Projektnummer	20881
Projektnummer DB	T.016073692
Datum	19.06.2024
Bearbeiter	L. Mayer, M. Sc.



**Planungsbüro Dr. Huck**

**Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz  
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement**

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de  
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Die Universitätsstadt Gießen plant den Umbau der Lahnstraße, um Engstellen zu beseitigen. Damit einhergehend wird durch die DB InfraGO AG die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lahnstraße II auf der Strecke 3702 - Güterzugumfahrung Gießen, km 164,264, notwendig.



Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Rot) (Natureg Viewer Hessen)

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG.

Die Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (HessKompV).

Das Vorhaben liegt im Naturraum „Westhessisches Berg- und Beckenland“ (D46).

Es entsteht ein Biotopwertdefizit von 49.598 Wertpunkten.

Tabelle 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach HessKompV (2018)

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV					WP	Fläche je Nutzungstyp in qm					Biotopwert [WP]				Differenz [WP]	
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung						/qm	vorher		nachher			vorher		nachher		
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform	§30 LRT	Zus-Bew							Sp. 3 x Sp. 4		Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 10 - Sp. 8	
1	2a	2b	2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
<b>Übertr.v.BI. Nr.</b>																
<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>1. Bestand vor Eingriff und nach Eingriff</b>															
		2.200	Hecke auf frischen Standorten			39	1.557		288		60.723		11.232		-49.491	
		2.600	Neupflanzung von Hecken/Gebüsch			20	0		799		0		15.980		15.980	
		*04.110	Einzelbaum einheimisch			34	0		80		0		2.720		2.720	
		*04.120	Einzelbaum nicht heimisch			23	208		0		4.784		0		-4.784	
		*04.220	Baumreihe/Baumgruppe nicht heimisch			23	765		0		17.595		0		-17.595	
		04.600	Baumhecke, flächig			50	22		0		1.100		0		-1.100	
		09.123	Artenarme Ruderalvegetation			25	1.133		1.414		28.325		35.350		7.025	
		09.160	Straßenrand			13	156		74		2.028		962		-1.066	
		10.510	Versiegelte Flächen			3	2.588		3.143		7.764		9.429		1.665	
		10.520	Nahezu versiegelte Flächen			3	1.885		1.873		5.655		5.619		-36	
		10.530	Schotterflächen			6	381		381		2.286		2.286		0	
		10.530-G	Gleisschotter			6	451		378		2.706		2.268		-438	
		11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich			14	1.223		1.046		17.122		14.644		-2.478	
	<b>Summe (Summe planar)</b>						<b>10.369</b>		<b>9.476</b>		<b>150.088</b>		<b>100.490</b>		<b>-49.598</b>	
						<b>(9.396)</b>		<b>(9.396)</b>								

\* Bei den Biotoptypen 04.110, 04.120 und 04.220 ergibt sich nach HessKompV je m² eine Punktzahl zusätzlich zum Wert des darunter liegenden Biotoptyps. Die genannten Biotoptypen werden zusätzlich auf den darunter liegenden Biototyp projiziert.

## Anlage zur Freistellungserklärung - Erläuterung

Bezug auf § 5 Abs. (6) - Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen

(Kompensationsverordnung - KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652)

Mit dem Freistellungsvertrag/ Freistellungserklärung wird die „befreiende Pflichtenübertragung“ im Rahmen der Eingriffsregelung ermöglicht.

Der Vorhabenträger als Eingreifer bleibt grundsätzlich auch dann zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung verantwortlich, wenn er sich eines Dritten zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedient. Diese ihn betreffende öffentlich-rechtliche Verpflichtung kann jedoch auf einen Dritten dergestalt übertragen werden, dass der Vorhabenträger von seiner Verantwortung frei wird. Es findet ein Pflichtenübergang statt. Rechtstechnisch handelt es sich um eine „Schuldübernahme“ im Sinne des § 415 BGB. Die Vorschrift kann über § 62 VwVfG auch im öffentlichen Recht Anwendung finden.

In der Hessischen Kompensationsverordnung findet sich die entsprechende Passage im § 5 Abs.(6)

*Die Agentur kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.*

Erforderlich für die befreiende Pflichtenübertragung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde, regelmäßig also derjenigen Behörde, die die Zulassungsentscheidung für das Vorhaben und damit auch die Entscheidung über die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen trifft. Stimmt die Behörde zu, tritt die Hessische Landgesellschaft als Dritter an die Stelle des Vorhabenträgers und ist Adressat der entsprechenden naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung. Diese „Zustimmungserklärung“ kann mit dem Zulassungsbescheid verbunden werden.

Für die Zustimmung ist allerdings Voraussetzung, dass der Dritte die Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung bietet, d.h. die erforderliche Sach- und Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aufweist. Er muss die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren dauerhafte Sicherung gewährleisten. Sind diese Voraussetzungen – wie im Falle der Landgesellschaft anzunehmen – erfüllt, ist die Zustimmung zu erklären.

Hessische Landgesellschaft mbH  
**ÖKOAGENTUR FÜR HESSEN**

2019